

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.02.2014	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2014	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014	4
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014	6
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25.02.2014	6
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 25.02.2014	7
Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde	7
Impressum	8

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.02.2014

Beschluss Nr. HA – 009/2014 **Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine**

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses die Vergabe von Fördermittel an die aufgelisteten gemeinnützigen Vereine.

Beschluss Nr. HA – 010/2014- nichtöffentlich **Vergabe der Planungsleistung für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 25 " Lindenstraße / Am Zeuthener See "**

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2014

Beschluss Nr. GV-001/2014

Zuerkennung von Ehrengrabstätten und erhaltenswerten Gräbern; hier: Grabstätte von Dr. Karl Homann

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuerkennung der Grabstätte von Dr. Karl Hohmann als Ehrengrab.

Beschluss Nr. GV-002/2014

Zuerkennung von Ehrengrabstätten und erhaltenswerten Gräbern; hier: Grabstätte von Carl August Richter

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuerkennung der Grabstätte von Carl August Richter als Ehrengrab.

Beschluss Nr. GV-005/2014

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung); Billigung des 1. Entwurfs vom 09.01.2014 und Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Für das gesamte Gemeindegebiet Eichwalde wird der 1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der vorliegenden Fassung, Stand vom 09.01.2014 nach § 81 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) als Satzung aufgestellt.
2. die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit analog dem § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung); Stand vom 09.01.2014.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

Beschluss Nr. GV-006/2014

1. Änderung des Bebauungsplans Nr.22 "Wohnen am Chopinplatz", hier: Billigung des 1. Entwurfes

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die Gemeindevertretung billigt den 1. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ in der vorliegenden Fassung vom Januar 2014.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ mit Begründung, Stand Januar 2014.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

Beschluss Nr. GV-007/2014

1. Änderung des Bebauungsplans Nr.22 " Wohnen am Chopinplatz", hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Stand vom Januar 2014. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen eingegangen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die durch die Gemeindevertretung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen aus der Abwägung in die Planung einzuarbeiten. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt.

Beschluss Nr. GV-008/2014

Verflechtungen im gemeinsamen Siedlungsraum der Gemeinden Zeuthen, Schulzendorf und Eichwalde institutionell dauerhaft sichern

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister damit zu beauftragen, auf allen Ebenen des kommunalen Handelns dahin zu wirken, dass im Falle einer zukünftig anstehenden Gemeindegebietsreform, die die Eigenständigkeit von Eichwalde berührt, der Verflechtungsraum der Gemeinden Zeuthen, Schulzendorf und Eichwalde in einer neu zu bildenden kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefasst wird.

Beschluss Nr. GV-012/2014

Nachträgliche Änderungen im Stellenplan 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die nachträglichen Änderungen des Stellenplans 2014.

Der geänderte Stellenplan 2014 in der Fassung vom 25.02.2014 ersetzt den Stellenplan 2014 der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014, Seite 437 ff.

Folgender Beschluss wurden mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. GV-013/2014

Neubau eines Geh- und Radweges an der Zeuthener Straße

(Antrag CDU/FDP Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, sich umgehend mit dem Straßenbaulastträger der L 401 in Verbindung zu setzen, um die gemeinsame Planung sowie den gemeinsamen Ausbau der L 401 im Bereich von Eichwalde zu planen und zügig umzusetzen.

Ziel ist es, so schnell wie möglich den grundhaften Ausbau der L 401 gemeinsam mit Geh- und Radweg sowie der Grünflächengestaltung und der Erneuerung der Versorgungsmedien umzusetzen.

Folgender Beschluss wurden mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. GV-014/2014

Stopp des geplanten Ausbaubeginns der Nebenanlagen der L 401 (Zeuthener Straße) (Antrag SPD Fraktion)

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Investitionsmaßnahme - Ausbau der Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Beleuchtung, Grünflächen und Grundstückszufahrten) an der L 401 Zeuthener Straße - 2014 nicht begonnen und ausgeführt wird.

Beschluss Nr. GV-011/2014 - nichtöffentlich
Abschluss eines Kaufvertrages

Beschluss Nr. GV-015/2014 - nichtöffentlich
Herstellung des Einvernehmens zur Bestellung von Frau Annett Nowatzki zur Prüferin für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau

Aus redaktionellen Gründen die nochmalige Bekanntmachung der HH-Satzung 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.047.020 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.480.290 EUR
außerordentlichen Erträge auf	105.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	67.060 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.455.570 EUR
Auszahlungen auf	10.695.550 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.802.090 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.770.030 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	653.480 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	661.350 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	264.170 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.832.800 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 10.000 EUR.
 - Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 20.000 EUR.
 - Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 50.000 EUR.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Eurofestgesetzt.

Eichwalde, 28.11.2013

Bernd Speer
Bürgermeister

Aus redaktionellen Gründen die nochmalige Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung HH-Satzung 2014

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Eichwalde, 28.11.2013

Bernd Speer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25.02.2014

Beisitzer im Wahlvorstand

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Europa-, Kreistags- und Gemeindevertreterwahlen am 25. Mai 2014 ist für jeden der 5 Wahlbezirke ein Wahlvorstand zu bilden. Für diese und den Briefwahlvorstand werden wieder Beisitzer gesucht.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes Beisitzer vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind spätestens bis zum **Mittwoch, den 30.04.2014** bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Eichwalde
Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Straße 49, 15732 Eichwalde
schriftlich oder per Mail (wahlbehoerde@eichwalde.de) einzureichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 92 Abs. 4 und 5 BbgkWahlG:

Abs. 4:

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder § 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

Abs. 5:

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie

6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sofern nicht genügend Personen als Beisitzer vorgeschlagen wurden, berufe ich weitere Beisitzer nach meinem Ermessen.

Gez. Heike Kröhnert
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 25.02.2014

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 25.05.2014 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale, erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

gez. Speer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013



Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde

Am 29. Januar 2014 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **03.03.2014 – 07.04.2014** während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 308, 15732 Eichwalde** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



IMPRESSUM	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Herausgeber:	Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101 500 Exemplare
Auflagenhöhe:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.
Bezugsmöglichkeiten:	